

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
Rechtsabteilung
Münsterplatz 3a
3011 Bern

per E-Mail an: consultation@vol.be.ch

Bern, 5. März 2008

g Stellungnahme zur Änderung des Fischereigesetzes (FiG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen herzlich für die Einladung, uns an der Vernehmlassung zur Änderung des Fischereigesetzes zu beteiligen.

Wie im Vortrag dargelegt muss im Rahmen der Reform der dezentralen kantonalen Verwaltung die Patentabgabe im Fischereigesetz neu geregelt werden. Grundsätzlich begrüssen die Grünen die von der Expertenkommission erarbeitete Lösung des Internet-Direktbezugs anstelle der Abgabe durch die Gemeinden. Wir sehen aber auch die Gefahr des Missbrauchs. Das Beispiel der Jagd hat gezeigt, dass nur sehr rigide Kontrollen und der Einbezug aller möglichen weiteren Massnahmen den Missbrauch im Rahmen der sogenannten Selbstverantwortung bremsen können. Vor diesem Hintergrund betrachten wir es als sinnvoll, nach vier Jahren eine Situationsanalyse vorzusehen und allenfalls die nötigen Änderungen in die Wege zu leiten.

Dass mit der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF) ein Sachkundenachweis erbracht werden muss, der einer tierschutzgerechten Fischerei Vorschub leistet, begrüssen wir ausdrücklich. Dazu fordern wir, dass nicht nur ein minimales Programm vorgesehen wird, sondern ein optimales. Aufgrund ihres starren Äusseren lassen Fische keine Emotionen erkennen. Wissenschaftlich sind aber auch bei ihnen eindeutig Schmerzempfinden, Leidensfähigkeit und Stressreaktionen nachgewiesen. Als Wirbeltiere fallen Fische zudem in den Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (TSchG) und somit gilt für sie auch Art. 2 Abs. 3, gemäss dem Tieren keine ungerechtfertigten Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden dürfen. Da wird schnell ersichtlich, dass ein vertiefter Sachkundenachweis unerlässlich ist.

Da mit Art. 22 Abs. 2 lit. a bzw. b des Tierschutzgesetzes das mutwillige oder qualvolle Töten zum Strafbestand wird, sollten im Prinzip alle Kurzzeit-PatentinhaberInnen dazu verpflichtet werden nur in Begleitung eines Patentinhabenden mit Sachkundenachweis fischen zu dürfen.

In der Vollzugsverordnung (VBGF) zum Fischereigesetz des Bundes (BGF) ist gemäss Art. 5b der Einsatz lebender Köderfische klar verboten. Allerdings gewährt der Bund den Kantonen die Freiheit, dieses Verbot zu umgehen und Ausnahmen für den Einsatz des lebenden Köderfisches zu bewilligen. Angesichts der oben diskutierten Tatsachen verlangen die Grünen die ausnahmslose Durchsetzung dieses Verbotes. Die entsprechenden Ausnahmen in der Direktionsverordnung über die Fischerei (FiDV) in Art. 18 sind entsprechend anzupassen oder zu streichen. In der heutigen Zeit gibt es sehr wohl tierfreundlichere Methode, um auch schwieriger zu fangende Raubfische zu ködern. Der mögliche Fang eines Raubfisches ist keine berechtigte Begründung, einem anderen Fisch (Köderfisch) Schmerzen und Leiden zuzufügen. Der Einsatz eines lebenden Köderfisches widerspricht dem tierschutzkonformen Umgang mit Fischen.

Als weiterer Punkt betrachten die Grünen eine aussagekräftigere Statistik als unabdingbar. Sowohl Länge, Alter und Geschlecht wie auch der Eintrag „Leergänge“ (Tage, an denen die Fischer fischen, aber nichts fangen) sind für die aussagekräftige Analyse der Daten sehr wichtig. Nur dann kann effektiv erfasst werden, wie gross der Ertrag in Abhängigkeit des Befischungsdruckes wirklich ist. Die Auswertung soll innerhalb einer nützlichen Frist erfolgen.

Wie in allen Bereichen achten die Grünen auch in der Fischerei darauf, dass die ökologischen und ethischen Rahmenbedingungen so gesetzt werden, dass eine Nutzung möglich wird, ohne die Natur auszubeuten oder Tierschutzwidrigkeiten in Kauf zu nehmen.

Mit den Änderungen zu den einzelnen Artikeln können wir uns einverstanden erklären. Wir werden uns aber dafür einsetzen, dass in den weiteren Beratungen unsere Anliegen aufgenommen werden und hoffen auf wohlwollendes Entgegenkommen.

Mit freundlichen Grüssen

Dorothea Loosli
Grossrätin Grüne